

tieffsten Trauer doch der heilige Glaube hervor, der ihr Ergebung und Zuversicht gab, der Glaube an den vollendeten, wenn auch noch verborgenen Sieg. Berühmte Bilder dieser Art haben Michel Angelo (Marmorgruppe in St. Peter), Bellini, Allegri, van Dyck und in neuerer Zeit Achtermann (Marmorgruppe im Dome zu Münster) hinterlassen. Man pflegte früher, namentlich zur Vesperzeit, in welcher die Kreuzabnahme stattgefunden, die schmerzhafte Mutter mit dem heiligen Leichname des Heilandes auf ihrem Schoße zu ehren, und es wird deshalb diese Darstellung auch das Vesperbild genannt. Auf dem Vesperbilde hat die Königin der Martyrer als Abzeichen das hochwürdigste Gut, den Leib des Herrn.

## Die heiligen Gräber in der Charswoche.

Von P. Georg Schober C. ss. R., Consultor der hl. Ritencongregation in Rom.  
(Schlußartikel.)<sup>1)</sup>

### III.

#### Die heiligen Gräber in Deutschland am Charsfreitag und Charsamstag.

In Deutschland, Oesterreich, Polen und auch in einigen Diözesen Ungarns existiert für den Charsfreitag und Charsamstag ein ganz spezieller Ritus betreffs des allerheiligsten Sacramentes, der vom römischen Ritus ganz und gar abweicht und mit dem Namen heiliges Grab oder heilige Gräber bezeichnet wird. Es möge dieser Ritus, der ja ohnehin allgemein bekannt ist, kurz nach dem Salzburger Rituale vom Jahre 1686, das mit der Autorität und auf Befehl des Cardinal Erzbischofes Maximilian Gondolph zu Salzburg gedruckt und herausgegeben wurde, angedeutet und einige Umstände beigefügt werden, deren dieses Rituale nicht erwähnt.

Am Gründonnerstag werden nicht nur zwei, sondern drei Hostien consecriert, von denen eine summiert, die beiden andern im Kelche aufbewahrt werden, die eine für die Missa Praesanctificatorum, die andere für die Aussezung in der Monstranz.

Am Charsfreitag wird in einigen Diözesen für die Missa Praesanctificatorum ein eigener Kelch auf dem Hochaltare bereitet, in anderen jedoch nicht, weil unmittelbar nach der Procession die dritte Hostie auf das Corporale gelegt und nach der Sumptio der Partikel mit dem Weine vom Celebranten in das Ostensorium gethan wird.

Nach dem oben genannten Salzburger Rituale wird eine eigene Kapelle oder ein Altar für das sogenannte heilige Grab hergerichtet. Nach der Missa Praesanctificatorum wird der Kelch mit der Hostie incensiert und in Procession (das Rituale nennt sie processio lugubris) zum heiligen Grabe getragen, dort auf den Altar gestellt,

<sup>1)</sup> Siehe Quartalschrift, Heft II, S. 286.

das Velum, Patena und Palla vom Kelche entfernt und die heilige Hostie zuerst in die Lunula und dann in die Monstranz gethan, welche mit einem weißen, seidenen Schleier verhüllt und hierauf exponiert wird. Diese Exposition dauert den Tag über bis zum Abend und dann wird die Hostie stillschweigend in dem Tabernakel reponiert, in welchem die Partikel für die Kranken sich befinden. Charsamstags wird nach dem feierlichen Unte wieder in der Stille ausgesetzt und das Allerheiligste bleibt exponiert bis zur Auferstehungsfeier. In anderen Diözesen wird das Ostensorium processionaliter zum heiligen Grabe getragen. Bevor wir auf diesen absonderlichen Gebrauch näher eingehen, mag es gut sein, den historischen Ursprung und die allmähliche Entwicklung derselben näher ins Auge zu fassen.

#### A. Geschichtlicher Überblick.

Über den Anfang der Reposition des heiligen Sacramentes im heiligen Grabe am Churfreitag, gibt uns die Biographie des heiligen Ulrich, Bischofs von Augsburg, der im Jahre 973 starb, einen Aufschluß. In dessen Leben lesen wir bei den Bollandisten tom. II. Jul. pag. 103. cap. 3. n. 22: *Populo sacro Christi corpore saginato (nämlich am Churfreitage) et consuetudinario more, quod remanserat, sepulto, iterum inter ecclesias ambulando, psalterium explevit decantando.* Und in n. 23 heißt es vom Östertage: *Post Primam intravit ecclesiam S. Ambrosii, ubi die parœeve corpus Christi superposito lapide collocavit, ibique cum paucis clericis Missam de Ss. Trinitate explevit. Expleta Missa secum portato Christi corpore et Evangelio et cereis et incenso et cum congrua salutatione versuum a pueris decantata . . . perrexit ad ecclesiam S. Joannis Baptiste.* Aus dieser Notiz geht hervor, daß schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts zu Augsburg nach beendigter Liturgie des Churfreitags das allerheiligste Sacrament an einem eigenen Orte außerhalb der Hauptkirche beigesetzt worden ist, daß diese Beisetzung den Namen Sepulchrum (heiliges Grab) gehabt habe, und daß das Allerheiligste zum Andenken an das Begräbnis Christi mit einem Steine verschlossen wurde. Der eigentliche Ort dieses heiligen Grabes ist allerdings nicht näher bezeichnet, allein aus dem Ordo Romanus I. n. 8. ersehen wir, daß das heilige Sacrament in secretario neben der Kirche gewöhnlich aufbewahrt wurde und ebenso finden wir im gallikanischen Ritus, daß das Allerheiligste am Anfange des Offertorium zum Altare getragen wurde, was Gregor von Tours (de gloria Martyr. cap. 85) und die Erklärung des gallikanischen Ritus der Messe bei Martene (Thesaur. nov. Anecd. tom. V. col. 94) bestätigen. Daraus läßt sich schließen, wie der Biograph des heiligen Ulrich die Reposition des Allerheiligsten am Churfreitage heiliges Grab (corpore Christi sepulto) nennen konnte; denn der Churfreitag führt uns mehr als jeder andere Tag des Jahres das Be-

gräbnis Christi vor Augen, wie dies auch Rhabanus Maurus (de instit. cleric. lib. II. cap. 37) andeutet: *In hac die Vespera cum silentio celebratur, ut quieti Dominicae sepulturae veneratio exhibeatur.*

Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir auch in Dalmatien bereits das heilige Grab, und zwar in derselben Weise, wie es noch gegenwärtig in Deutschland und Österreich üblich ist. Dies geht aus dem von Ios. Ferrari Cupilli im Jahre 1864 veröffentlichten Werke: „Die Franciscaner der dritten Ordensregel und ihr Convent in Zara“ hervor. Als nämlich Papst Alexander III. im Jahre 1177 zu einer Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich Barbarossa nach Venetien reiste, kam er gerade in der Quadragesimalzeit zu Schiff nach Zara, wo er vom ganzen Volke immensis laudibus et canticis altissime resonantibus in eorum slavica lingua aufgenommen wurde und sich dafelbst vier Tage aufhielt. Unter anderen kamen auch die Ordensbrüder des hl. Sylvester, Verberati (Flagellanten oder Geißelbrüder) genannt, zum Papste, um ihm Gehorsam anzugesuchen und baten bei dieser Gelegenheit um einen Ablass für die Zeit der drei letzten Tage der Karwoche, an denen sie die Anbetung des allerheiligsten Sacramentes zu begehen pflegten, und zwar so, dass das Sacrament in einem Tabernakel nach Art des heiligen Grabes verschlossen war. Der Papst gab auch hierzu seine Zustimmung, ja er gewährte den Brüdern in Gegenwart von Lampridius, des ersten Erzbischofes von Zara, nicht bloß die Anbetung vor dem verschlossenen Tabernakel zu verrichten, sondern das Allerheiligste auch öffentlich auszuführen. Diese Thatstache ist nicht allein der Stadtchronik von Zara entnommen, sondern kann durch viele alte Documente bewiesen werden. So werden dem Kirchlein des heiligen Sylvester im Jahre 1214, also 37 Jahre nach der Anwesenheit des Papstes, zehn Pfund vermacht, im Jahre 1270 ein Weinberg geschenkt für die Ausgaben des 40stündigen Gebetes in den Tagen des Leidens Christi; im Jahre 1380 entstand ein Tumult auf dem Platze vor der Thüre des kleinen Kirchleins, wie Joh. Lucius in seinem Werke *de regno Dalmatiae et Croatiae* erzählt; und fügt dann bei: *cum recto ordine etiam hoc anno 1380 facta fuit oratio, ut erat antiquitus distributa per horas et personas usque ad Sabbatum gloriae hora meridiana.* Gewiss das älteste und schönste Zeugnis für die heiligen Gräber Deutschlands!

Der Gebrauch des hl. Ulrich, das heilige Sacrament am Karfreitag in einem Grabe zu reponieren, wurde allmählich mehr und mehr verbreitet, so dass im 13. Jahrhundert die heiligen Gräber in Oberdeutschland bereits üblich waren; sie müssen daher zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert entstanden sein. Dies lässt sich entnehmen aus dem Rituale Tigurinum (Zürich) vom Jahre 1260 (bei Gerbert Monum. liturg. Alleman. tom. II. pg. 858), welches sagt: *Contra omnem rationem est, quod in quibusdam ecclesiis Eucha-*

ristia in hujus archa, sepulchrum repraesentante, poni consuevit et claudi. Ibi enim Eucharistia, quae est verum et vivum Corpus Christi, ipsum Corpus Christi mortuum repraesentat, quod est indecens penitus et absurdum. Diese Stelle widerspricht zwar dem in mehreren Kirchen bereits zur Gewohnheit gewordenen Gebrauch (poni consuevit), die consecrierten Partikeln zu übertragen und im heiligen Grabe zu verschließen, aber sie bezeichnet genau die Zeit, in welcher die heiligen Gräber eingeführt worden sind, nämlich gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, obgleich noch nicht von einer Exposition, sondern nur von einer Re-position des Allerheiligsten im heiligen Grabe die Rede ist. Ein anderes Argument für diesen Ritus, das heilige Sacrament im heiligen Grabe zu reponieren, bringt Martene (de antiqu. eccl. rit. lib. IV. cap. 23. pag. 140), indem er die alten Gebräuche der Kirche von Straßburg (Argentina) nach einem 1364 abgefassten Manuscrite beschreibt. In dem Ordinarium dieser Kirche heißt es nun: Communione sic peracta (nämlich am Charfreitage) ministri altaris et hebdomadarius cum incenso et duobus pueris cum candelabris vadant ad locum Sepulchri cum corpore Domini, ubi debet recondi, cantando R. Sicut ovis ad occisionem vel In pace factus est cum Antiphona Sepulto Domino, statim dicuntur Vesperae in eodem loco sub silentio . . . Deinde Sepulchrum aspergatur aqua benedicta et thurificatur. Post Completorium vadant ad Sepulchrum, visitantes ipsum cum aqua benedicta, dicendo Ps. Miserere.

Ferner ist die Procession, welche oben im Leben des heiligen Ulrich erwähnt worden, wohl zu bemerken, während welcher das ganze Psalterium gebetet worden ist. Denn der Ordo Romanus XI. (bei Mabillon Mus. Ital. tom. II. p. 137. § 42) aus dem 12. Jahrhundert hat am Charfreitag eine ähnliche Procession: Dominus Papa . . . discalceatus pergit cum processione et omnes cum eo, cantando Psalterium, usque ad S. Crucem. Diese Processionen scheinen von Jerusalem nach dem Occident gekommen zu sein. So wird in der Peregrinatio S. Sylviae Aquitanae ad loca Sancta (ed. alt. ex typ. Vatic. 1888, pag. 63—67) erzählt, daß die Gläubigen mit dem Bischof am Charfreitag von einer Station zur anderen giengen und zuletzt bei der Basilika der Auferstehung ankamen, in welcher Kirche dann das Evangelium von dem Begräbnisse Christi gelesen worden ist. Da die Station immer dort sein müsste, wo die heilige Eucharistie im Grabe beigefest war, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn im 14. Jahrhundert neben der Re-position des Allerheiligsten auch eine andere Re-position, nämlich des bei der liturgischen Function adorierten Kreuzes stattfand; denn die Basilika der Auferstehung zu Jerusalem enthält beides: das Grab Christi und den Ort, wo das Kreuz verborgen gewesen ist.

Um dies klarer zu machen, wollen wir ein paar Ordines, nämlich einen gallischen und deutschen, uns vor Augen führen. Bei Martene (l. c. n. 27. pag. 131) wird nach dem alten Ordinarium Bajocense aus dem 14. Jahrhundert das Officium des Begräbnisses des Herrn so beschrieben: Hodie paretur sepulchrum versus cornu altaris sinistrum, linteaminibus mundis et palliis pretiosis et aliis, sicut pretiosius fieri consuevit. Peracto officio et dictis Vesperis sigillatim . . . exuat Pontifex casulam, et accipiens Crucem super altare jacentem cum alio sacerdote, incensato prius sepulchro, ponat eam cum magna reverentia in ipso sepulchro, supposito pulvinari et albis linteaminibus . . . Deinde accipiat Episcopus de manu Diaconi in pyxide, sindone cooperta, Corpus Dominicum, a die praecedente reservatum, et ponat illud honorifice in ipso sepulchro juxta crucem. Ponat et ibidem Episcopus ex alia parte Crucis calicem vacuum, patenam, corporalia, sindone involuta. Deinde incenset sepulchrum et claudat illud et incipiat cantor R. Sepulto Domino. Dann führt Martene l. c. fast den nämlichen Ritus an aus dem Missale Sarisberiense und fügt einen anderen aus dem sehr alten Rituale Parthenonis S. Crucis Pictaviensis bei, welch letzterer jedoch hinsichtlich der Reponierung des heiligen Sacramentes vom ersten ein wenig abweicht.

Ebenso finden wir in der Regularis concordia des heiligen Dunstanus für die englischen Mönche diese zweifache Reponierung des Kreuzes und des heiligen Sacramentes im heiligen Grabe bestätigt: Sit autem in una parte altaris, qua vacuum fuerit, quaedam assimilatio sepulchri . . . in quod dum sancta Crux adorata fuerit deponatur hoc ordine . . . Quibus peractis egrediantur Diaconus ac Subdiaconus de sacrario cum corpore Domini, quod pridie remansit etc.

An anderen Orten hingegen wurde nur allein das Kreuz im heiligen Grabe reponiert. So beschreibt Martene (de antiqu. Monach. rit. lib. III. cap. 14. n. 48.) diese Reponierung des Kreuzes aus dem Ordinarium Tullense: Primo procedunt Ceroferarii . . . deinde seniores in ordine, et postmodum juniores, dicentes septem Psalms poenitentiales . . . Portetur crux in sepulchro a Sacerdote, qui fecit officium in Missa . . . et collocet ipsam crucem super altare, ponatque corporale involutum super aspectum crucifixi, et alium pannum super ipsum corporale, incipiendo Antiphonas In pace . . . Habitabit . . . Caro mea . . . In pace factus est. Iis finitis, egrediantur per aliud ostium sepulchri, eo ordine quo per primum sunt ingressi. Tunc sacerdos, qui facit officium . . . claudat ostium sepulchri incipiens hoc R. Sepulto Domino et chorus prosequatur, finitaque repetitione post V. a loco recedit processio, et ostium sepulchri firmetur a sacrista. Auch in den niederdeutschen Diözesen begegnet uns nur

die alleinige Reposition des Kreuzes im heiligen Grabe. So heißt es in den *Monumenta der Diöcese Paderborn* pag. 134 von einigen Pfarrreien: *Hae autem parochiae omnia jura parochialia habebunt nisi quod . . . in Parasceve sepulturam Crucifixi non faciant* (bei *Du Cange Glossar. v. Sepultura Crucifixi*). In den Diözesen von Oberdeutschland jedoch war es Gewohnheit, nebst dem Kreuze auch das Sanctissimum im Grabe niederzulegen. So erwähnt *Gerbert* (l. c. pag. 234) einen *Ordo* des 14. Jahrhunderts über die Reponierung des Kreuzes, in welchem es am Schlusse heißt: *Adorata S. Cruce sumat Abbas crucem . . . reponaturque crux retro altare.* (*Post Communionem et Vespertas*) *Sacerdos sumat Viaticum eatque ad Sepulchrum cum incenso et candelis, cantando: Ecce quomodo moritur etc.* ponensque illud in Sepulchrum incenset et claudat. Ebenso werden in dem alten *Obsequiale* der Kirche von Regensburg vom Jahre 1491 beide Repositionen vorgeschrieben: *Expleta Communione fidelium particulae Corporis Christi, si quae superfuerint, serventur et portentur in locum honestum (nämlich zum heiligen Grab, wie aus dem Auferstehungsritus hervorgeht).* *Quibus omnibus peractis Sacerdos cum ministris tollat crucifixum, quod praesentatum fuerat, et deferant ad Sepulchrum, cantantes R.* *Recessit pastor vel Ecce quomodo moritur.* Tunc locent crucifixum in Sepulchrum et flexis genibus legant Vespertas submissa voce. *Postremo cantetur lenta voce cum versu R.* *Sepulto Domino etc. Aspergatur et thurificatur.*

In Deutschland und Frankreich war um das 13. und 14. Jahrhundert der Gebrauch weit und breit verbreitet, daß am *Charfrcitage* mit dem Celebranten auch die anderen die heilige Communion empfingen. Schon *Amalarius* erwähnt diesen Gebrauch: *In Parasceve non conficitur corpus Domini. Unde necesse est, ut hi, quibus est voluntas communicandi habeant sacrificium (sacramentum) ex priori die, und citiert dann die Worte des hl. Augustinus an *Ianuarius* von der täglichen Communion: *Sunt qui quotidie volunt Eucharistiam sumere etc.* Und er hat nun den römischen *Archidiacon Theodorus* wegen dieses Gebrauches gefragt, der ihm jedoch zur Antwort gab: *In ea statione, ubi Apostolicus salutat crucem, nemo ibi communicat.* In ähnlicher Weise spricht sich über das *Communicieren* auch *Alcuin* (*de divin. offic.*) aus und fügt am Schlusse bei: *quod tamen Romani non faciunt.* Zu diesem Zwecke sind zugleich mit der größeren Hostie, die am Gründonnerstag aufbewahrt worden, auch die kleineren Partikel innerhalb der *Missa Praesanctificatorum* zum Altare gebracht worden. *Defert* (*Sacerdos casula indutus*) *Corpus Christi de sacrario reverenter ad altare . . . deinde volentes communicare, communicet,* heißt es in dem oben erwähnten Regensburger *Obsequiale*; und in dem *Ordo* des Klosters *Weingarten* von 1319 liest man: *Et communicat ipse**

(sacerdos) et diaconus, exin per ordinem ceteri, ad ultimum infirmi.

Aus den beiden Theilen der Charsfreitagsliturgie scheinen also die heiligen Gräber in Deutschland hervorgegangen zu sein: aus der an diesem Tage gebräuchlichen Generalcommunion, nach welcher die übrig gebliebenen Partikeln im heiligen Grabe beigesetzt wurden, und aus der Adoration des Kreuzes, das ebenfalls ins heilige Grab gelegt und zur Erbauung des Volkes bis zum Ostermorgen daselbst aufbewahrt wurde, wie wir unten sehen werden.

Diese Reposition sowohl des heiligen Sacramentes als auch des Kreuzes, erinnert an das Grab Christi in Jerusalem, und daher errichtete man in Deutschland, besonders in den Rheingegenden, eigene Kapellen, welche der Grabkapelle in Jerusalem ähnlich, manchmal genaue Nachbildungen derselben waren, um hierin das Allerheiligste in den drei letzten Tagen der Charswoche aufzubewahren und schmückte sie mit vielen Lichern, kostbaren Tapeten, herrlichen Blumen u. s. w. aus. Und da Tag und Nacht um das heilige Grab Zeugen und Wächter aufgestellt waren, die nach dem alten Gebrauche Psalmen singen sollten, so wurden hiefür eigene Stiftungen gemacht, wie zum Beispiel der Bischof Peter von Augsburg eine solche im Jahre 1453 für die Domcholastiker errichtete, damit sie nach der Missa Praesanctificatorum bis zum Ostermorgen vor dem heiligen Grabe Psalmen singen sollten. (Siehe Braun, Geschichte Augsburg, 3. Th. S. 61.)

Gegen das 16. Jahrhundert war es selbst in Italien, besonders in Benedig, der Brauch, das Allerheiligste am Charsfreitag in feierlicher Procession zum heiligen Grabe zu tragen und dort zu reponieren. Diesen Usus finden wir noch in dem von P. Albert Castellani Ord. Praedic. im Jahre 1523 zum erstenmale zu Benedig veröffentlichten Sacerdotale Romanum. Unter dem Titel: De processione in feria VI. in Parasceve ad deponendum corpus Domini in Sepulchrum wird eine feierliche, aber traurige (lugubris) Procession mit dem allerheiligsten Sacrament beschrieben. Nachdem alles bereitet und das Volk versammelt ist, nimmt der Priester ehrfurchtvoll das heilige Sacrament vom Altare und hält es in den Händen, bis das Responsum Plange quasi virgo gesungen worden ist; dann stellt er den Leib des Herrn auf eine von vier Priestern getragene Bahre (feretrum) und die Procession nimmt ihren Anfang. Nachdem mehrere Responsionen gesungen und vier Stationen auf dem Wege gemacht worden sind, nimmt der Priester unmittelbar vor dem heiligen Grabe das Allerheiligste von der Bahre, hält es in den Händen und wendet sich zum Volke, dem er damit den Segen ertheilt und stellt es hierauf in das heilige Grab, welches er schließt und mit einem Siegel versiegelt. Dann wird das R. Sepulto Domino vom Chore und die Oratio Respice vom Priester gesungen. Dies scheint ein allgemeiner Usus besonders in Norditalien gewesen zu sein. Denn am Schlusse dieses Ritus finden sich folgende Worte: Supraposita processio more

Veneto fit infrascripto ordine; die Abänderung besteht aber darin, dass die Responsorien in einer anderen Ordnung angegeben sind. Dieser Gebrauch wurde allgemein im ganzen Dominium der Benediger Republik praktiziert, wie man aus dem Dizionario di erudizione von Maroni ersehen kann, und noch gegenwärtig finden sich davon Spuren in einigen Pfarreien von Venetien, besonders in Treviso, wo man am Abend des Charfreitags die Processe mit dem Allerheiligsten zu halten pflegt.

Ja selbst in Rom wurde dieser Ritus des heiligen Grabes eingeführt, und zwar von Paul IV. (1555—1559), von dem es bei Ciaconi (Histor. Pontif. Roman. part. III. pag. 831) heißt: *Et quibus maxime feriis acerbissimam Christi Domini necem recolit Christiana respublica. Sepulchrum in Vaticanas aedes invexit.*

Doch dieser Uius konnte sich weder in Rom, noch in den anderen Gegenenden Italiens lange halten; denn durch das vom Paul V. 1614 herausgegebene und reformierte Rituale Romanum wurde der Ritus des heiligen Grabes beseitigt; nur in Deutschland wagten die Bischöfe nicht, wegen des Geredes und des Ärgernisses des Volkes, diesen Ritus aus den Diözesanritualien zu entfernen.

Bis zum 15. Jahrhundert wurde das heilige Sacrament im Grabe verschlossen den Gläubigen zur Anbetung ausgesetzt. Da aber zur Zeit der Reformation die häretischen Prädikanten gegen die wirkliche und wesentliche Gegenwart Christi im Sacramente heftig loszogen, dieselbe schmähten und ganz und gar leugneten, und den Charfreitag für ihre Confession zum höchsten Festtage des Jahres erhoben, so geschah es, um die Gläubigen im Bekenntnisse des wahren Glaubens an den im Sacramente wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtigen Gott und Heiland zu bewahren und zu stärken, und um der lutherischen Solemnität am Charfreitage eine katholische Festivität entgegenzusetzen, dass das Allerheiligste im heiligen Grabe nicht mehr geschlossen, sondern entweder im Kelche oder in der Monstranz öffentlich den Gläubigen zur Anbetung ausgesetzt wurde; der Anfang also dieser öffentlichen Aussetzung ist das Bekenntnis des wahren Glaubens an das allerheiligste Sacrament gewesen. Diese öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage haben zuerst in Deutschland die Jesuiten eingeführt, und zwar in München im Jahre 1577 auf Veranlassung des Herzog von Bayern, wie Ignatius Agricola in seiner Geschichte der Oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu pars I. pag. 180. berichtet. (Nebenbei möge die Bemerkung nicht uninteressant sein, dass schon früher der hl. Franz von Borgias, als er noch Herzog von Gandia war, durch ein specielles, apostolisches Indult die Erlaubnis erwirkte, dass auch in Gandia am Charfreitag und Charsamstag das Allerheiligste in ostensorio öffentlich im heiligen Grabe ausgesetzt werden durfte und

dass dieser Whus fortduerte, bis in die Siebziger-Jahre dieses Jahrhunderts, wo er durch einen Bischof abgeschafft wurde, weil man das Original dieses Privilegiums im bischöflichen Archive nicht mehr fand.) Paulus Hoffäus, der Provinzial der Gesellschaft Jesu von der Oberdeutschen Provinz, also, vom Herzog gebeten, „ut populum ardentius inflammaret, in perampla Gymnasii (befand sich damals in dem 1572—74 erbauten „Gregorianischen Hause“, jetzt Neuhauserstr. 21/22. Bgl. Forster „Gottseliges München“, S. 354 ff.) exedra Christi sepulti memoriae lugubre monumentum erexit. Novum prope illis aetatibus inventum in Monacensibus certe templis ad id usque temporis inusitatum, salubre tamen“. Und pag. 231 beschreibt nun Agricola dieses Monument und diese Feierlichkeit näher. Der Saal war mit schwarzen Tapeten behangen, an demselben waren Leuchter mit brennenden Wachskerzen angebracht. Hier lag Jesus im Grabe und über ihm war das Allerheiligste, in Wolken und mit anbetenden Engeln umgeben, ausgesetzt und ringsum waren Bilder aufgestellt, welche die Leiden des Welterskers darstellten. Abwechselnd ertönte Trauermusik, die durch Anreden über das Leiden Christi vom Provinzial P. Paul Hoffäus und P. Ferdinand Alber, Rector des Gymnasiums, unterbrochen wurde. Alle Sodalen und selbst der Herzog Wilhelm V. und die Herzogin Renata erschienen an diesem Tage in Trauerkleidern, die Glocken schwiegen, alles gieng zu Fuß, kein Wagen rasselte auf den Straßen und so herrschte dumpfe Stille in der Stadt und deren Umgebung. Eine Proceßion, vom Herzoge, der Herzogin, der fürlichen Familie und dem Hoffstaate begleitet, zog andächtig durch die Straßen und besuchte die heiligen Gräber. (Bgl. Lipowsky, Geschichte der Jesuiten in Bayern I. S. 199—200.)

Diese öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten am Churfreitag verbreitete sich von der Hauptstadt aus schnell über das ganze Herzogthum, zudem da der Herzog selbst dazu die Veranlassung gegeben hatte. Sie konnte aber umso weniger Verwunderung erregen, da in dem der Reformation unmittelbar folgenden Jahrhundert in Deutschland es fast überall Gebrauch war, das Allerheiligste in ostensorio sehr häufig auszuschenken, so dass der Graf Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück und später auch Bischof von Regensburg, im Jahre 1651 gegen diese Gewohnheit folgendes Statut zu erlassen sich gezwungen sah: „Da sich der große Missbrauch eingeschlichen hat, dass, wenn nicht an allen, so doch wenigstens an den meisten Orten, das allerheiligste Sacrament allzu oft dem Volke in der Monstranz ausgesetzt wird, aus dieser Frequenz aber die Andacht und Ehrfurcht vielmehr vermindert wird, so ermahnen wir ernstlich alle und jeden einzelnen Vorstand einer Kirche oder Kapelle, dass sie außer den unten angeführten Festen das Allerheiligste dem Volke am Altare nicht aussetzen“; und unter diesen Festen zählt er auch den Churfreitag und Charsamstag auf, wie wir sogleich sehen werden.

In den Diözesan-Ägenden oder Ritualien dieser Zeit war die öffentliche Aussetzung zwar nicht vorgeschrieben, wie aus der Agenda vom Bamberg 1587 hervorgeht, aber allmählich wurde sie in Deutschland allgemein eingeführt, so dass das Rituale von Augsburg, auf Befehl Bischofs Heinrich 1612 in Dillingen gedruckt, und das Pastoral für die Diözese Freising, im Auftrag des Fürstbischofs Vitus Adam 1625 herausgegeben, den Ritus, den mit einem Velum bedekten Kelch öffentlich zu exponieren, bereits enthalten; in der Praxis aber scheint immer anstatt des Kelches das Ostensorium ausgesetzt worden zu sein, wie aus der oben angeführten Gewohnheit geschlossen werden kann.

Der Jesuit Gobat, der sein *Alphabet. sacrificie.* 1660 zu Constanz herausgab, spricht bereits von dieser Aussetzung als von einer bestehenden Gewohnheit, indem er tr. III n. 214. folgenden Casus aufstellt: *Quam* ein Pfarrer, welcher am Gründonnerstag vergessen hat, die Hostie zu consecrieren, welche *ex more Diocesae on Germanicarum solet exponi* am Churfreitag im heiligen Grabe oder in dem zu Ehren des Erlösers errichteten Monumente, erlaubterweise am Churfreitag das heilige Opfer darbringen, damit er für den erwähnten Gebrauch eine consecrierte Hostie habe? Und er antwortet mit *Nein*, gibt aber dem Pfarrer den Rath, er solle eine kleine consecrierte Hostie in die Monstranz thun, weil wegen des Velums auch eine größere Hostie nicht gesehen werden kann.

Ein anderer Jesuit, Thomas Lohner, der sein *Werkchen De Missae sacrificio* 1670 zum erstenmal herausgab, gibt p. IV. n. 18. bereits den Ritus an, auf welche Weise das Allerheiligste zum heiligen Grabe zu tragen und wie es daselbst einzusetzen ist.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts enthalten die Diözesan-Ägenden oder Ritualien Deutschlands den Ritus der öffentlichen Aussetzung am Churfreitag bereits allgemein. So enthält die Agenda oder Rituale Osnabrugense, das auf Befehl und mit der Autorität des Bischofs Wilhelm Graf von Wartenberg 1651 zu Köln gedruckt wurde, zwar noch im Contexte die Aussetzung des Kelches, aber am Anfange des Rituals gestattet der Bischof, dass diese Aussetzung auch in ostensorio geschehen dürfe: *Item feria VI. Parasceves et Sabbato Sancto illud (scil. Sacramentum) in sepulchro Domini in monstrantia exponi poterit.* Diesen Ritus enthalten außerdem: *Liber Rituum ecclesiasticorum Episcopatus Eystettensis* vom Jahre 1662, das Rituale für die Bistümer Würzburg und Worms vom Jahre 1671, das Freisinger Rituale vom Jahre 1673, die Salzburger Ritual-Ausgaben von 1686, 1716 und 1768; das Regensburger-Rituale von 1703, das Bamberger von 1724 und 1744, das Regensburger von 1831, das Breslauer von 1847 und alle anderen Rituale Süddeutschlands und Österreichs bis auf die Gegenwart, so dass man mit Recht behaupten kann, der Anfang der heiligen Gräber in Süddeutschland reicht bis in das 10. Jahr-

hundert hinauf und die Gewohnheit, am Charfreitag und Charsamstag das Allerheiligste öffentlich in der verhüllten Monstranz auszusetzen, dauert ununterbrochen drei Jahrhunderte lang fort in allen diesen Diözesen.

### B. Die heiligen Gräber in liturgischer Beziehung.

Nach Erwähnung dieser historischen Thatsachen entsteht die sehr schwierige Frage, ob denn dieser Ritus in den Gegenden, in denen hiefür eine unwordenkliehe Gewohnheit existiert, nach den kirchlichen Gesetzen zugelassen oder wenigstens tolerirt werden kann. Denn gar viele und gewichtige Argumente können dagegen geltend gemacht werden. Erstens spricht der ganze römische Ritus dagegen. Da das römische Missale mit seinen Rubriken auch in Deutschland und Oesterreich volle Gesetzeskraft hat, scheint es unerlaubt zu sein, in einem so wesentlichen Ritus vom Missale abzuweichen, und eine Gewohnheit festzuhalten, die nicht nur gegen die Rubriken ist, sondern auch den Geist der Liturgie am Charfreitag und Charsamstag bedeutend ändert; denn die römische Kirche will durch die gänzliche Abwesenheit des heiligen Sacramentes von der Kirche den Trauercult über den Tod des heiligen Erlösers ausdrücken. Am Charsamstag scheint aber eine noch gröbere Indocenz darin zu liegen; während an diesem Tage in der Messe das Alleluja gesungen und die Auferstehung Christi festlich begangen wird, bleibt der im heiligsten Sacramente gegenwärtige Erlöser noch im Grabe ruhen, bis endlich vor der Matutin das heilige Sacrament aus dem Grabe erhoben und als auferstandener Christus feierlich zum Hochaltar getragen wird. Auch dogmatische Gründe scheinen gegen diesen Usus zu sprechen, da, wie das oben angeführte Zürcher Ritual sagt, die Eucharistie, welche doch der wahre und lebendige Leib Christi ist, den todtten Leib Christi im heiligen Grabe repräsentiert.

Endlich widersprechen diesem Ritus mehrere Decrete der Ritencongregation, von denen nur folgende namhaft gemacht werden sollen. Am 12. März 1836 in Trident. ad 4. n. 4777 wurde die Anfrage gestellt: „Ist die Gewohnheit, am Charfreitag abends (de sero) in der Kirche und am eigentlichen Altare das Allerheiligste wiederum einzusetzen, zu verwerfen und zu beseitigen?“ Und die S. R. C. antwortete: „Dieser Missbrauch muss beseitigt werden.“ Unter dem 8. August 1606 in Mantuana n. 323 hat die S. R. C. auf eine Anfrage des Bischofs von Mantua, der in elf Städtchen und Landpfarreien seiner Diözece den Missbrauch fand, dass man infolge eines Gelübdes aus Dankbarkeit oder aus Andacht am Gründonnerstag und Charfreitag bei der Nachi (de nocte) Prozessionen zu halten pflegte, bei denen das Allerheiligste in der Monstranz unbedeckt (discooptum) umhergetragen wurde wie beim Frohnleichnamsfeste, denselben belobt und seine getroffene entgegengesetzte Verfügung bestätigt, da feierliche (solemnis) Prozessionen mit dem Allerheiligsten

zur Zeit des Leidens und der Trauer sich nicht schicken und hat derartige Processionen, die bei der Nacht (de nocte) gehalten werden, für einen Missbrauch erklärt, weil sie dem Ritus, den Cäremonien und den Mysterien der allgemeinen Kirche widersprechen. Am 13. März 1632 in Coreyren. n. 951. bat der Erzbischof von Coreyra die S. R. C. um die Erklärung: Ob die uralte Gewohnheit gestattet werden dürfe, am Churfreitag abends (de sero) das Allerheiligste in Procession herumzutragen auf einer Bahre (bara), und zwar von vier Priestern, zwei vom lateinischen, zwei vom griechischen Ritus, oder ob diese Gewohnheit in Zukunft zu verbieten sei, worauf dieselbe zur Antwort gab: Das heilige Sacrament der Eucharistie ist nur von den Händen des Celebranten morgens zu tragen und die erwähnte Gewohnheit am Churfreitag abends, oder auch an diesem Tage morgens, ist durchaus nicht zu gestatten, sondern als Abusus ganz und gar zu beseitigen; und so soll es für die Zukunft beobachtet werden. Unter dem 4. Februar 1640 in Brixien. n. 1198 wurde angefragt: Ob es erlaubt sei, am Churfreitag das Allerheiligste auf einer Bahre (bara) auf den Schultern in Procession herumzutragen? worauf die Antwort erfolgte: es sei dies auf keine Weise erlaubt, noch je zu gestatten. Ebenso wurde am 11. Februar 1702 in Lerien. ad 1. n. 3614. die Frage angeregt: Da in vielen, besonders Kathedral- und Collegiat-Kirchen Portugals am Churfreitag, nach der Sumptio des Celebranten eine feierliche (solemnis) Procession veranstaltet zu werden pflegt, bei der das allerheiligste Sacrament area inclusum von vier Priestern, mit Amict, Albe, Cingulum und Stola bekleidet, vom Altare bis zur Kapelle getragen wird, um es dort bis zum Ostertage wieder einzufügen, müssen bei dieser Procession die Priester weiße oder schwarze Stolen gebrauchen? und die S. R. C. gab die einfache Antwort: Eine solche Procession ist als Abusus zu verwerfen und zu beseitigen. Endlich wird am 16. December 1828 in Andrien. n. 4647 gebeten, dass bei der Procession, welche aus unvorstellbarer Gewohnheit am Churfreitag gehalten wird und vom Bischofe verboten worden ist, die heiligen Partikel in eine Urne (in quandam urnam), die decent ausgezwickt ist, gelegt und von vier unbeschuhten Priestern durch die Stadt (a quatuor sacerdotibus discalceatis per civitatem) getragen werden darf, worauf die S. R. C. erwiederte: Scribatur Episcopo laudando decretum ab ipso latum de processionis abolitione, idemque in posterum omnino servetur.

Diesen Argumenten können aber mehrere, nicht minder gewichtige gegenüber gestellt werden, welche für die Beibehaltung der heiligen Gräber in Deutschland und Österreich sprechen.

Vor allem existiert, wie wir oben gesehen, eine unvorstellbare Gewohnheit, welche betreffs der Aussetzung in calice mehr als 500 Jahre und betreffs der Aussetzung in ostensorio sicher über drei Jahrhundert dauert, und sie beschränkt sich nicht nur auf die eine oder andere Diöcese, sondern auf fast alle Diözesen Süddeutsch-

lands, Oesterreichs, Böhmens, Polens, Slavoniens und selbst noch Ungarns.

Diese Gewohnheit hat beim katholischen Volk überaus großen Anflang gefunden, und hat sich so sehr den Herzen der Gläubigen eingeprägt, dass sie ohne große und allgemeine Aufregung, ohne Alergernis und ohne Gefahr nicht beseitigt werden kann. Das katholische Volk hat für diese Aussetzung am Churfreitag und Charsamstag eine allgemeine und besondere Vorliebe, nimmt lebhaften Anteil durch fleißigen Kirchenbesuch, selbst solche, die unter dem Jahre seltener die Kirchen besuchen, unterlassen es nicht, zum heiligen Grabe zu w Allen, um einige Zeit den im Sacrament verborgenen Gott und Heiland anzubeten, und ist im festen Glauben, diese Aussetzung sei ganz und gar dem Geiste der kirchlichen Liturgie gemäß. Ferner haben die Bischöfe mit ihrer Autorität diese Gewohnheit nicht bloß gestattet, sondern haben dieselbe sogar in ihre Diöcesanrituale aufgenommen und den dabei zu beobachtenden Ritus dem Diöcesanclerus zur Pflicht gemacht. Würde nun diese Gewohnheit beseitigt, so ist nicht zu zweifeln, dass dies für das gläubige Volk eine große Prüfung wäre, seinen kirchlich conservativen Charakter erschüttern, der unbefangenen Pietät argen Eintrag thun, ja sogar den Glauben gefährden würde. Ich sage „den Glauben gefährden“; denn da die Protestantten den Churfreitag für ihre Confession als den höchsten Festtag des Jahres feiern, an demselben mehrmals predigen, so liegt in Städten und Gegenden von gemischter Religion, bei Abschaffung dieser Gewohnheit, die Gefahr sehr nahe, dass Katholiken alsdann in die protestantischen Predigten gehen (zumal in Preußen und anderswo der Churfreitag ein politischer Feiertag ist), weil sie eben nichts mehr haben, was sie in die Kirche zieht, und für die Liturgie am Churfreitag zuwenig Verständnis zeigen. Diese Gefahr ist allerdings in Oesterreich und Böhmen weniger zu fürchten, allein in Polen, wo die Katholiken mit den Griechen und Schismatikern gemischt sind, ist sie umso grösser. Mit Recht hat daher ein Bischof der heiligen Ritencongregation gegenüber sich so ausgesprochen: (Hic) Usus antiquus arctissime cum fide et pietate et consuetudine populi ubique cohaeret, ita ut absque gravi damno et scandalo vix aboleri queat neque in communi neque in particulari, quamvis speciale edatur de abolitione decretum. Denn der einzelne Bischof vermag diese Gewohnheit nicht aufzuheben, und würde der apostolische Stuhl die heiligen Gräber verbieten, und sämtliche Bischöfe würden zugleich den Aufruf vollziehen, so ist es noch sehr fraglich, ob nicht ein grösserer Schaden als Gewinn für Glauben und Andacht entstehen würde.

Was den Einwurf anbelangt, unsere heiligen Gräber seien gegen die Rubriken des Missale, so kann darauf erwidert werden: Die Sitte des heiligen Grabes ist weniger contra als praeter Rubricas des Missale. Das Missale schreibt allerdings vor, am

Gründonnerstag sollen zwei größere Hostien consecriert werden. Warum? damit die zweite für die Missa Praesanctificatorum aufbewahrt werde. Ist dadurch die Consecration einer dritten Hostie ausgeschlossen? Durchaus nicht; denn wie ich für das Oftensorium eine Hostie in jeder Messe unter dem Jahre consecrieren kann, so kann ich es auch am Gründonnerstage. Weder Missale noch Caeremoniale haben ein directes Verbot, dass das Allerheiligste in der Kirche aufbewahrt werden dürfe, ja das Memoriale Rituum gestattet sogar in casu necessitatis, dass die Partikeln für die Kranken in der Kirche aufbewahrt werden könnten. Allerdings hat die Ritencongregation unter dem 15. Mai 1745 in Lueana n. 4170 erklärt: *In publica ecclesia (Sanctissimum pro infirmis) non debet recondi*, sie hat aber die Aufbewahrung nicht als abusus erklärt, der unter den außergewöhnlichen Umständen in Deutschland durchaus zu beseitigen sei.

Diese Gewohnheit der Aussetzung an den zwei letzten Chortagen ist weniger nach den Rubriken des Missale und Caeremoniale Episcoporum zu beurtheilen, als vielmehr praeter Rubricas Ritualis Romani zu betrachten. Denn der Ritus dieser Function, wenigstens in Bezug auf die Uebertragung und Einsetzung des Allerheiligsten im heiligen Grabe, war in den alten Sacerdotalia enthalten, aus denen das gegenwärtige Rituale Romanum seinen Ursprung herleitet, weshalb ihn auch die deutschen Bischöfe als einen Theil des Rituale betrachteten und ihren Diocesan-Ritualien einfügten. Praeter Rubricas Ritualis Romani können aber Gewohnheiten in irgend einer Provinz existieren, besonders wenn sie unvorstellliche und läbliche sind. Denn Paul V. hat durch die Bulle Apostolicae Sedis vom 17. Juni 1614 die früheren Ritualien weder im allgemeinen noch im einzelnen verboten, weil nämlich im Decidente viele Differenzen hinsichtlich der Caeremonien bei Spendung der Sacramente, der Exequien u. s. w. existierten, deren plötzliche Abschaffung beim Volke Alergermis und beim Clerus Klagen verursacht hätte. Schon das Tridentinum (sess. 24. cap. 1. de reform. matr.) hat wenigstens in einigen Fällen diesen Unterschied als factum und jus gutgeheißen, und das Rituale Romanum selbst weist öfter auf die Orts-Gewohnheiten hin. Man vergleiche nur Tit. III. cap. 1. n. 9. Tit. VI. cap. 1. n. 8 u. 9. Tit. VII. cap. 2. n. 2. und n. 5., wo es heißt: *juxta loci consuetudinem*, oder *juxta piam et laudabilem consuetudinem* oder *nisi occasio vel consuetudo interdum aliter suadeat etc.* Paul V. gebraucht allerdings am Schlusse obiger Bulle den Ausdruck *Hortamus in Domino*, aber damit wollte er doch nicht alle Gewohnheiten beseitigen und absolut befehlen, dass das Rituale Romanum nur allein Geltung habe. Gar schön schreibt Musart S. J. in seinem Manuale Parochorum p. II. cap. 1. n. 6. *Hortatus est tantum Pontifex, non praecipit, ut opinor, eam ob causam, quod locorum omnium diversitas*

non permittat ubique eadem omnino praecipi, quod quibusdam in partibus a primis christianaee religionis initiis institui quidam ritus sine gravi offensione populi non viderentur aboleri potuisse: maluit igitur Supremus Sacrorum Antistes relinquere Episcoporum prudentiae, ut ipsi, quod satius esset, pro suis dioecesibus statuerent. Auch der heil. Alfonz Theol. mor. lib. VI. n. 140 und n. 710 anerkennt die Gewohnheiten praeter Rituale Romanum. Man vergleiche noch Vinc. Filliucius Theol. mor. tr. II. n. 154.

Ist auch die Aussiezung im heiligen Grabe nicht den Vorschriften der Rubriken gemäß, obgleich in Deutschland und Oesterreich das Sanctissimum mit einem Schleier verhüllt ist, so dass die Hostie nicht gesehen werden kann, daher eine minus solemnis nec omnino publica expositio ist, und muss deshalb dieselbe quasi irrationalis in Bezug auf die liturgischen Bücher betrachtet werden, so kommt doch ein neuer Grund hinzu, der vom Gesetzgeber, vom apostolischen Stuhle, nicht erkannt worden ist, nämlich die Besuchung dieser Aussiezung ist in manchen Gegenden gleichsam ein Glaubensbekenntnis, und wird diese Gewohnheit aufgehoben, so entsteht Angernis des Volkes und der Fürsten (wie zum Beispiel in Bayern und Oesterreich) Gefahr für den Glauben, Verminderung der gegenwärtig bestehenden großen Andacht zum heiligen Sacramente u. s. f., welcher Grund ohne Zweifel nach den allgemeinen Rechtsprincipien die Irrationalität dieser Gewohnheit aufhebt, quia ratio legis est anima legis, und daher scheint auch das diese Gewohnheit reprobierende Gesetz selbst, wenigstens für Deutschland und Oesterreich wegen der speciellen Umstände, aufgehoben zu sein. Es ist daher für diesen Fall die Meinung Gardellinis zu folgen, welche er in dem Commentar zur Instructio Clementina § 12 n. 6. ausspricht: In iis, quae ad disciplinam pertinent, multam vim habet locorum consuetudo, et satius quandoque est, aliquid tolerare, quod ab aliarum ecclesiarum consuetudine dissentire videtur, quam ciere turbas, quae non sine magno religionis detimento quandoque etiam ex bona causa existantur.

Dogmatische Argumente sprechen auch nicht gegen die heiligen Gräber, und der schwere Vorwurf des oben angeführten Rituale Tigurinum, es sei indecent und ganz absurd, dass im heiligen Grabe die Eucharistie, die doch der wahre und lebendige Leib Christi sei, den todtenden Leib Christi repräsentiere, ist ganz ungerechtfertigt und erheischt eine besondere Zurückweisung. Sehen wir zuerst auf die Art und Weise, wie der Leib und das Blut Christi in der heiligen Messe geopfert wird. Sie besteht in der mystischen Blutvergießung, das heißt, ex vi verborum wird das Brot in den Leib und der Wein in das Blut Christi verwandelt. Diese Trennung des Fleisches und Blutes Christi geschicht bei der heiligen Messe

allerdings nicht in Wirklichkeit, sondern nur mystisch: denn das göttliche Opferlamm kann nicht mehr blutig, wie einst am Kreuze, sondern nur unblutiger (mystischer) Weise geschlachtet werden, infolge welcher geheimnisvoller Schlachtung das eucharistische Opferlamm vor der göttlichen Majestät gleichsam wie getötet (tamquam occisus) erscheint. *Consecratio est maxime expressa significatio sacrificii crucis*, schreibt Platelius *Synops. tot. curs. theol. De Sacrif. Missae* n. 462., *quatenus per eam ex vi verborum seorsim ponitur sub specie panis corpus Christi velut occisum, et sub specie vini sanguis velut effusus: unde haec separatio, quantum est vi verborum a Patribus et Doctoribus passim dicitur Christi mactatio et immolatio*. Und nun gehen wir über auf das heilige Sacrament extra missam. Es ist gewiss, dass der Leib Christi unter der Gestalt des Brotes im Zustande eines wahrhaft geschlachteten Opferlammes sich befindet, da vi verborum hier das Blut nicht repräsentiert wird (conf. Platelius I. c. n. 456), allerdings glorreich und unsterblich, weil Christus nach seiner Auferstehung nicht mehr stirbt und der Tod über ihn keine Gewalt mehr hat, aber immer unblutigerweise geopfert (immolatus), immer mystischerweise todt (occisus), mystischerweise begraben (sepultus); mag er nun im Kelche niedergelegt werden, wie am Gründonnerstag, mag er in einer Urne oder im Tabernakel eingeschlossen sein, im Ciborium aufbewahrt oder in der Monstranz feierlich ausgesetzt werden. Ueberall ruht er gleichsam wie ein Todter in seinem Grabe (allerdings nur mystischerweise), aber semper interpellans *pro nobis*. Mögen wir nun das Allerheiligste im Ciborium oder Oftensorium den Gläubigen zur Anbetung aussetzen, es inmitte von Lichtern und Blumen stellen, es incensieren oder im Triumph durch die Straßen tragen, immer feiern wir mystischerweise die *Funeralia Christi: funebria Christi aguntur*. Daher die Worte des Apostels: *Quotiescumque manducabis panem hunc et calicem bibetis, mortem annuntiabis, donec veniat*. Die Bezeichnung des Todes und Begräbnisses Christi inhäriert der heiligen Eucharistie so, dass sie zum Wesen des Sacramentes gehört und nicht von ihm getrennt werden kann. Wie kann man nun sagen, es sei indecent und absurd, dass im heiligen Grabe die Eucharistie den todtenden Christus repräsentiere? Der wahre und lebendige Leib Christi im Sacramente repräsentiert in Wahrheit, allerdings juxta modum, den Leib des gestorbenen Christus und diese Repräsentation, weit entfernt indecent und absurd zu sein, ist vielmehr unzertrennlich mit diesem Geheimnisse durch die göttliche Einstzung verbunden, und tritt uns besonders während des Triduum Passionis in feierlicher und denkwürdiger Weise vor Augen. Deshalb deuten auch der hl. Thomas (*catena aurea* Lue. 17, 37), der hl. Alphons (21. Bejuchung), Cardinal Hugo (Matth. 24, 28) die Worte des Herrn *Ubicumque fuerit corpus, ibi congregabuntur et aquilae auf das allerheiligste Sacrament*

und der hl. Ambrosius schreibt *De Sacram.* lib. 1. cap. 2.: In Eucharistia, ubi corpus est Christi, assistunt aquilae i. e. Angeli, item Sacerdotes et Sancti, qui sunt quasi aquilae et Angeli coelestes. Wenn wir daher am Churfreitag den Leib des Herrn in Brotsgestalt zu Grabe tragen und daselbst niederlegen, so legen wir wirklich das für uns getötete Opferlamm (in mystischer Weise) nieder, und der Glaube an den im Sacrament als verklärt gegenwärtigen Heiland wird nicht im geringsten beeinträchtigt, da jeder in der lebhaften Erinnerung an den Tod des Herrn zum Sacramente wallt, in quo recolitur memoria passionis ejus, und aus welchem er uns zuruft: *Fui mortuus, et ecce sum vivens in saecula saeculorum.* (Apoc 1, 18.)

Was die oben angeführten Decreten der Ritencongregation anbelangt, so sind dieselben durchaus nicht den heiligen Gräbern in Deutschland entgegen, wenn der Ritus derselben, insofern es geschehen kann, den liturgischen Regeln und Vorschriften angepasst wird. Denn die oben genannten Decrete sprechen nur von einer Procession, in welcher das allerheiligste Sacrament entweder discoopertum in ostensorio, oder in arca inclusum, oder de sero seu de nocte, oder a quatuor sacerdotibus super humeros oder per civitatem vel locum getragen wird, lauter Umstände, die in Deutschland und Österreich sich nicht finden; direct sind also die heiligen Gräber noch nicht verboten worden. Wenn auch Gardellini in der Note zum Decrete n. 4647 durch gewichtige Argumente feststellt, daß eine solemnis processio am Churfreitag, dem Tage der Begräbnis und Trauer ob des Todes des Herrn, nicht stattfinden dürfe, so hat dies doch für Deutschland und Österreich keine Geltung, weil die alten Diöcestan-Rituale immer von einer Trauerprocession (de processione lugubri) sprechen und in mehreren Diözesen diese Procession sich kaum unterscheidet von der Procession, in welcher das Allerheiligste für die Missa Praesantificatorum von der Kapelle zum Hochaltar getragen wird. Ja, die S. R C. selbst hat unter dem 28. März 1597 in Novarien. n. 120. auf die Anfrage: Die Erzbruderschaft Montis Pietatis der Stadt Novara bittet zu erklären, ob der Bischof ihr verbieten könne, daß sie am Churfreitag eine Procession mit dem Allerheiligsten abhalte infolge des Breve Pius V., das alsdann von Gregor XIII. bestätigt worden ist, geantwortet: *Uti poterit Confraternitas Breve a fel. rec. Pio V. concessa: nec est contra ritum ecclesiasticum Ss. Sacramentum eo tempore deferri eo modo, quo in Sepulchro jacet.* Das Decret spricht sicher nicht von der Procession, die bei der Missa Praesantificatorum abgehalten wird, die ja von den Rubriken vorgeschrieben ist, sondern von einer anderen, von dieser verschiedenen. Wenn aber eine solche Procession nicht contra, wenn auch praeter ritum ecclesiasticum ist, warum sollte in Deutschland eine gebräuchliche Procession nicht concediert werden können, in welcher das Sacrament in calice

(in der Weise, wie es im Grabe liegt) vom Hochaltar zum heiligen Grabe getragen wird?

Auch die S. Congregatio Episc. et Regul. hat am 3. Jänner 1582 erklärt und dann am 29. März 1596 bestätigt, daß, wenn die Gewohnheit, das Allerheiligste am Churfreitag in Procession herumzutragen, nicht ohne größeres Incommodum abgestellt werden könnte, dieselbe zu tolerieren sei. Nach Cavalieri tom. IV. cap. 20. dist. 44. bestand diese Gewohnheit in Benedig. et quatenus, wie er sagt, privilegio reperiatur innixa (quemadmodum asseritur esse ibi, ut tradit Meratus tom. I. p. 4. tit. 9. n. 79), absque dubio retineri potest, sicut et ubi absque graviori incommodo non potest tolli, uti eamdem tolerat laudatum decretum.

Wenn also auch die heiligen Gräber nicht mit den Rubriken übereinstimmen, so sind sie doch von der Ritencongregation bisher noch nicht direct verboten worden; diese unvordenkliche Gewohnheit dauert also nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers fort und daher hat sie volle Gesetzeskraft.

Ja, noch mehr; in neuester Zeit wurden von mehreren Diözesen Deutschlands und Österreichs, zum Beispiel von Freiburg, Regensburg, Köln, Münster, Trier, Wien, Linz sc. sogenannte Supplimenta zum Rituale Romanum, in welchen mehrere Gewohnheiten, die diesem Rituale weniger conform sind, der Ritencongregation zur Revision und Approbation vorgelegt. Unter diesen Gewohnheiten befindet sich aber auch der Ritus für die heiligen Gräber am Churfreitag und für die Auferstehungsfeier am Charsamstag. Diese genannten Gewohnheiten wurden nun nicht bloß toleriert, sondern für die betreffenden Diözesen förmlich approbiert, woraus füglich der Schluss gezogen werden kann, die S. R. C. werde auch für andere Diözesen nichts gegen die heiligen Gräber entscheiden wollen, obgleich es sehr zu wünschen wäre, daß auch andere Diözesen dem Beispiel der obgenannten folgen möchten, um mit ruhigem Gewissen diesen unvordenklichen Gebrauch beibehalten zu können. Dieses ist auch der Grund, warum die S. R. C. bei dem neuesten Decrete vom 15. December 1896 auf die heiligen Gräber keine Rücksicht genommen hat; denn da sie dieselben schon direct für mehrere Diözesen approbiert hat, so fallen sie nicht mehr unter ein Dubium und bedürfen darum keiner neuen Entscheidung mehr, sondern nur der Bestätigung für jene Diözesen, die bisher diesen Ritus dem heiligen Stuhle nicht vorgelegt haben.

Zum Schlusse möge es gestattet sein, kurz auf einige Missbräuche hinzudeuten, die sich bei dem Ritus der heiligen Gräber finden, die aber leicht beseitigt werden könnten mit einigem guten Willen.

1. Vor allem sollte das heilige Grab nicht auf dem Hochaltare hergerichtet werden, sondern auf einem Nebenaltare oder in einer Seitenkapelle, die aber so gelegen sein soll, daß die Functionen am

Charjamstag durchaus nicht gestört werden. Wie störend wirkt es nicht schon für die Charfreitags-Liturgie, wenn der ganze Hochaltar mit einem Gerüste überbaut ist, das einem Paradebette eines Fürsten ähnlich sieht, und zwischen dem man den functionierenden Priester kaum zu sehen vermag. Noch störender aber wäre es, wenn die Functionen am Charjamstag sogar vor ausgelegtem Allerheiligsten im Grabe stattfinden würden. Die Hauptsache bleiben immer die Vor-  
schriften des Missale, das heilige Grab darf immer nur Nebensache sein.

2. Sollten alle zu materiellen Auffassungen und theatralischen Darstellungen beim heiligen Grabe thunlichst vermieden, oder wenigstens an einen anderen Ort der Kirche verwiesen werden. Man kann die Fenster verhüllen, weil dies zur inneren Sammlung beiträgt; allein von der Grabkapelle sollten alle schwarzen Tücher und Tapeten gänzlich ferne bleiben und nur Stoffe von kirchlicher Farbe angebracht werden. Der Ort der Aussetzung selbst soll prächtig und geschmackvoll zubereitet und mit glänzender Beleuchtung und schönen Blumen ausgestattet werden, wie es sich eben für den Thron des allerhöchsten König und Herrn geziemt.

3. Das Allerheiligste sollte nach der Beendigung der Charfreitags-Liturgie nur in calice processionaliter zum heiligen Grabe getragen und erst dort in das Ostensorium eingeführt werden. Denn wird das Allerheiligste gleich in der Monstranz zum heiligen Grabe gebracht, so unterscheidet sich eine derartige Procession nicht von einer solemnis und gerade diese Art von Procession ist von der S. R. C. verboten, wie wir oben gesehen. Da nun aber die S. R. C. unsere heiligen Gräber toleriert, so sollte man doch in einer solchen Nebensache ihren Anforderungen nachzukommen sich bestreben. Der Unterschied ist wahrlich zu unbedeutend, als dass man hierin eine Schwierigkeit sehen könnte.

4. Das Allerheiligste sollte am Charjamstage nicht vor der Missa solemnis oder cantata, sondern erst nachher ausgezeigt werden. Man denke doch an die Liturgie, welche verlangt, dass die Kirche vor den Ceremonien ohne Licht sei, um das neugesegnete zu erhalten. Wie ist dies möglich, wenn das Allerheiligste am Altare des heiligen Grabes bereits in strahlender Beleuchtung erglänzt?

5. Sollten alle Maschinerien, wodurch das Allerheiligste in der verhüllten Monstranz emporgehoben oder später heruntergelassen wird, ganz und gar beseitigt werden. Denn die Gefahr, das Allerheiligste könnte einmal herabstürzen, ist nicht ausgeschlossen, — es darf nur an einer solchen Maschine einmal etwas brechen — und zumeist werden diese Maschinen von dem Messner oder Ministranten gehandhabt, was sicherlich der dem Sacramente schuldigen Reverenz nicht entspricht. Uebrigens hat die S. R. C. bereits unter dem 7. Juni 1877 in Taurin. n. 5701 solche Maschinen ausdrücklich verboten.

IV.

Die Auferstehungsfeier am Charsamstag.

Am Charsamstag morgens nach der Missa solemnis oder cantata, wie es eigentlich sein sollte, wird das Allerheiligste in custodia stillschweigend zum heiligen Grabe getragen und dort wieder in dem verhüllten Ostenorium den ganzen Tag über zur Anbetung ausgesetzt bis abends gegen 6 oder 7 Uhr. Dann beginnt die Auferstehungsfeier. Der Ritus derselben, wie er gegenwärtig besteht, darf als bekannt vorausgesetzt werden, da er ja in den Diözesanritualien genau fixiert ist.

Dieser Ritus der Auferstehungsfeier ist so alt wie die heiligen Gräber; denn beide Functionen sind aufs innigste miteinander verbunden, ergänzen sich gegenseitig und hängen von einander ab. In früheren Zeiten jedoch wurde diese Feier nicht am Samstag abends, wie heutzutage, sondern in der ersten Vigil der Osternacht selbst abgehalten. Bereits oben Seite 559 haben wir gesehen, dass der heilige Ulrich am Ostertage nach Darbringung des heiligen Messopfers in der Kirche des heiligen Ambrosius das Allerheiligste aus dem Grabe erhoben und zur Kirche des hl. Johannes Baptista getragen hat.

In späteren Jahrhunderten wurde das Allerheiligste unmittelbar vor dem Matutinum aus dem Grabe erhoben, die eigentliche Auferstehungsfeier aber wurde erst am Schlusse des dritten Responsorium, bevor das Te Deum gesungen wurde, und zwar in ganz dramatischer Weise abgehalten. So führt Martene de antiqu. eccl. discipl. lib. IV. cap. 25. pag. 181 den alten Ritus der Kirche von Straßburg aus einem Manuscrite des Jahres 1364 an: Bevor das Zeichen zur Matutin gegeben wird, heißt es daselbst, kommen die Canoniker und die anderen Priester in der Kapelle des heiligen Andreas zusammen, der fungierende Priester bekleidet sich mit Superpellicum, Stola und Pluviale und begibt sich inmitte zweier Pluvialisten, unter Vorantritt des Hebdomadar, ebenfalls im Pluviale, des Rauchfasses und großer, gedrehter Kerzen zum heiligen Grabe. Dort angekommen, beten sie das Confiteor, Misereatur und den Ps. Vomine, quid multiplicati summit der Antiphon Ego dormivi. Dann nimmt der Priester den Leib des Herrn aus der Pyxis, hebt ihn in die Höhe und zeigt ihn dem Volke vor dem heiligen Grabe. Nachdem er ihn hergezeigt und das Volk ihn angebetet hat, legt er ihn wieder in die Pyxis und mit dem Leib des Herrn gehen sie nun zum Chore zurück, während im Chore die Antiphon Cum rex gloriae vom Clerus laut gesungen wird; das Graltuch (sudarium) wird aber im Grabe zurückgelassen bis nach der Matutin. Angekommen im Chore mit dem Leib des Herrn, bleibt der Priester am Altare stehen und zeigt dem Clerus und Volke wiederum den Leib des Herrn und erhebt ihn so hoch wie bei der Wandlung in der heiligen Messe; dann legt er ihn in die Pyxis und trägt ihn

zum Altare des heiligen Laurentius, wo er ihn ebenfalls zeigt, und nachdem er daselbst das Allerheiligste niedergelegt hat, kehrt er in den Chor zurück und sogleich werden alle Glocken geläutet und die Matutin beginnt.

Während das letzte Responsum gesungen wird, gehen zwei Diacone mit Pluvialien bekleidet zum heiligen Grabe, der eine setzt sich zu Haupten, der andere zu den Füßen des Grabes. Nach Beendigung des dritten Responsums gehen wieder drei Priester in Pluvialien, denen sich ein Sänger beigesellt, jeder mit einem Rauchfasse in der Hand, zum Grabe, und werden von den dort weilenden Diaconen singend gefragt: *Quem quaeritis in sepulchro, o Christicolae?* Die Priester antworten: *Jesum Nazarenum, o Christicolae.* Hierauf sagen die Diacone: *Non est hic, surrexit sicut praedixerat, ite, nuntiate, quia surrexit de sepulchro.* Dann geben sie ihnen das zusammengelegte Graltuch unter Absingung der Antiphon: *Venite et videte locum, ubi positus erat Dominus, alleluja, alleluja.* Nachdem die Priester dasselbe erhalten, kehren sie zum Chore zurück, während sie die Antiphon singen: *Dicant nunc Judaei.* Im Chore angekommen, wenden sie sich zum Clerus und auf der obersten Stufe des Altars stehend, breiten sie das Graltuch aus unter Absingung der Antiphon: *Surrexit Christus et illuxit etc.* und *Surrexit enim, sicut dixit Dominus.* Hierauf stimmt der Cantor den Hymnus *Te Deum* an und sogleich läuten alle Glocken.

Einen anderen, viel einfacheren Ritus der Ecclesiae Bajocensis (Bayeux) erwähnt Martene I. c. n. 7. pag. 172. Vor Beginn der Matutin, nachdem die Glocken geläutet worden und der Chor sich versammelt hat, Kerzen und Rauchfässer angezündet sind, betet der Bischof, mit Superpelliceum und Stola angethan, vor dem Altare, wäscht dann zur Rechten des Chores stehend die Hände, segnet den Weihrauch, legt Incens ein und breitet in der Mitte des Altars ein Corporale aus. Ein Priester ist ebenso bekleidet wie der Bischof. Hierauf geht der Bischof zum heiligen Grabe, das nach beiden Seiten hin geöffnet und in welchem die Physis mit den Partikeln aufbewahrt ist; diese incensiert er kneidend, trägt sie zum Altare und gibt damit dem Clerus und dem Volke den Segen in Kreuzesform wie gewöhnlich; dann stellt er sie auf das Corporale und incensiert sie wieder. Hierauf nimmt er den Leib des Herrn aus der Physis und zeigt ihn kneidend zur Anbetung. Nachdem er denselben wieder in die Physis gelegt, kehrt er zum Grabe zurück, von wo er Kelch, Patena und Bursa nimmt und zum Altare trägt; zuletzt erhebt er das Kreuz und zum Altare gewendet stimmt er die Antiphon an: *Christus resurgens.* Hierauf verehren alle kneidend freudvoll das Kreuz unter Absingung dieser Antiphon und dann legt er das Kreuz auf den Altar. Nachdem dieses geschehen, singt der Bischof stehend den *V. Surrexit Dominus de sepulchro* und die Oration: *Deus, qui pro nobis Filium tuum.* Hierauf wird die

Antiphon *Regina coeli* mit dem Versus und der Oration gefungen, unterdessen segnet der Bischof wiederum mit der Pyxis Clerus und Volk und nachdem er die Pyxis incensiert hat, trägt sie der Priester an den gewöhnlichen Aufbewahrungsort; dann wäscht er die Hände, betet die Oration: *Deus, qui per resurrectionem;* und gleich darauf fängt der Bischof die Matutin an.

In n. 8. l. c. beschreibt Martene den Ritus der Erhebung des Allerheiligsten und des heiligen Kreuzes aus dem Grabe, wie er in Ecclesia Laudunensi (Laon) vorgenommen wurde, und welcher darin vom vorigen abweicht, dass das Allerheiligste im Kelche in feierlicher Proceßion zum Hochaltar getragen wurde, und führt dann fort: Dieser Ritus, das Allerheiligste in feierlicher Proceßion an diesem Tage zu tragen, war nicht allein der Ecclesia Laudunensis eigen, sondern allgemein in vielen anderen, wie in Suessionensi (Soissons) und Remensi (Rheims), bei welcher sowohl in der Kathedrale Beatae Mariae, wie in der Basilika der Mönche des heiligen Remigius derselbe noch heute besteht. Er besteht auch noch jetzt in der Kirche von Orleans und bei den Armoricern im Kloster Rotonense. In einem sehr alten Rituale der Kirche Parthenonis Pictaviensis S. Crucis (Poitiers) habe ich folgendes gefunden: In der ersten Vigil der Osternacht gehen zwei Priester, mit Pluvialien bekleidet, zum Grabe. . . . Dort wird der Leib des Herrn erhoben und zum Hochaltar getragen, unter Vorantragung von Kerzen und Rauchfässern und unter Glockengeläute.

Auch bei Gerbert (monum. liturg. Alteman. tom. II. pag. 236) lesen wir in einem Ordo des 14. Jahrhunderts: Der Abt, die Mönche sc. gehen vor der Matutin zum heiligen Grabe und incensieren dasselbe von außen, und nachdem sie das Grabtuch weggenommen, incensieren sie dasselbe im innern. Nachher nimmt er den Leib des Herrn und stellt ihn auf den Altar, indem er dabei singt: *Surrexit pastor.* Unterdessen erhebt er den Leib des Herrn.

Aus dem eben Gesagten geht klar hervor, dass die Erhebung des Allerheiligsten aus dem Grabe, in welchem es am Churfreitag niedergelegt worden ist, bereits im 14. Jahrhundert an jenen Orten stattfand, an denen die heiligen Gräber in Gebrauch waren. Aber da in einigen Kirchen, wie wir oben gesehen, zugleich mit dem Allerheiligsten das Kreuz im Grabe niedergelegt wurde, so darf es uns nicht wundern, dass in denselben zugleich die Erhebung des Kreuzes aus dem Grabe geschah. In jenen Kirchen aber, in denen nur allein die Niederlegung des Kreuzes am Churfreitag stattfand, wurde in der Osternacht auch nur allein das Kreuz erhoben. Dieser Ritus der Erhebung des Kreuzes wurde in ganz dramatischer Weise durchgeführt, wie aus dem Obsequiale pro Ecclesia Ratisbonensi vom Jahre 1491, aus einem Ordo des 14. Jahrhunderts bei Gerbert (l. c. pag. 237) und aus dem Sacerdotale Romanum vom Jahre

1523 hervorgeht. Zur besseren Anschauung wollen wir denselben aus dem Sacerdotale kurz erwähnen.

Nachdem das allerheiligste Sacrament auf den Hochaltar getragen worden, bekleiden sich zwei Diacone mit weißen Dalmatiken und bleiben in der Kirche. Der Priester aber, mit Superpelliceum, Stola und Pluviale angethan, geht mit dem ganzen Clerus durch die kleinere Kirchthüre hinaus, während die große verschlossen bleibt, und hernach unter Abfügung des Responsorium Dum transisset Sabbatum zur großen Thüre. Dort angekommen, tritt der Priester zu der verschlossenen Thüre, während der Clerus um ihn herumsteht. Sobald das Responsorium beendigt ist, klopft der Priester mit der Hand oder mit dem Kreuze an die Thüre und singt mit lauter Stimme im Lectionston: Attollite portas principes etc. Auf dieses erste Klopfen antworten die in der Kirche sich Befindlichen nichts. Nach kurzer Pause stößt der Priester wiederum, und zwar heftiger an die Thüre und singt mit erhöhter Stimme: Attollite portas etc. Und die im Innern sich befinden, antworten wieder nichts. Und dann nach einer weiteren Pause stößt er stark an die Thüre und singt in denselben Tone mit noch höherer Stimme als das zweitemal: Attollite portas etc., worauf die Diacone von Innen antworten und singen: Quem quaeritis in sepulchro christicola; und die außen Stehenden erwidern: Jesum Nazarenum crucifixum, o christicola. Und wiederum antworten die im Inneren: Non est hic, surrexit sieut praedixerat, ite, nuntiate, quia surrexit a mortuis. Hierauf öffnen die innen Stehenden die Kirchthüre und alle treten ein. Diejenigen aber, welche im Innern waren, singen: Venite et videte locum, ubi positus erat Dominus, alleluja, alleluja. Nach dem Eintritt in die Kirche, theilen sich alle in Chöre. Dann geht der Priester zum Grabe, schaut durch das Grabesfenster und zum Volke gewendet, singt er mit mäßiger Stimme: Surrexit Christus, worauf der Chor antwortet: Deo gratias. Hierauf tritt der Priester näher zum Volke hin und singt mit erhöhter Stimme: Surrexit Christus und der Chor antwortet: Deo gratias; und zum drittenmal nähert sich der Priester noch mehr dem Volke, indem er noch höher als das zweitemal singt: Christus surrexit und der Chor antwortet: Deo gratias. Darauf gehen alle zum Grabe hin und bilden zwei Chöre. Dann geht der Priester zur Grabesthüre, tritt aber sogleich zurück gegen den Chor zu und gibt dem ersten Priester oder Cleriker oder Landesherrn, wenn er gegenwärtig ist, den Friedenskuss mit den Worten: Surrexit Dominus und dieser antwortet: Deo gratias und dann geben sich alle in dieser Weise den Friedenskuss. Hierauf gehen alle in Procession zum Altare der heiligsten Jungfrau Maria, knieen vor demselben nieder; der Priester stimmt die Antiphon Regina coeli an und der Chor singt dieselbe ganz, zur Freude der Auferstehung ihres Sohnes. Dann kehrt man zum Chore zurück und singt die Matutin.

Als aber der Gebrauch eingeführt wurde, nicht mehr das Crucifix ins heilige Grab zu legen, sondern das Allerheiligste, sei es im Kelche oder in der verhüllten Monstranz, auszusezzen, musste auch obiger Ritus der Auferstehungsfeier eine Veränderung erfahren und alle Agenden oder Ritualien vom 17. Jahrhundert angefangen bis auf unsere Zeit enthalten größtentheils denselben Ritus, wenn er auch in Sachen von geringerem Belang manchmal abweichend ist.

Heutzutage wird diese Auferstehungsfeier am Charsamstag abends in allen Kirchen sowohl in den Städten, wie auf den Dörfern mit größtmöglichster Solemnität vollzogen. In den Kathedralen halten diese Proceßion die Bischöfe selbst ab, in München betheiligt sich der Prinzregent mit seinem ganzen Hoffstaate an dieser Proceßion, in Wien der Kaiser selbst, mit allem möglichen Glanze umgeben, ja daselbst wird sogar die Proceßion öffentlich durch die Straßen geleitet, und tausende und tausende von Katholiken jeden Geschlechtes, Standes und Alters strömen in die Kirchen, in denen die Auferstehung des Herrn gefeiert und die Proceßion mit dem Allerheiligsten abgehalten wird und alle nehmen mit größtem Jubel des Geistes und heiliger Österfeier daran Anteil. Diese Auferstehungsfeier ist nicht minder wie die heiligen Gräber dem Volke ins Herz gewachsen; sie abschaffen wollen, hieße Aufregung und Alergernis hervorrufen, sowohl in Deutschland wie in ganz Österreich.

Uebrigens ist die Aussezung des Allerheiligsten im verhüllten Ostenorium am Charsamstag nicht rubrikenwidrig, wenn sie anders erst nach der Missa solemnis oder cantata geschieht; denn nach der Entscheidung der heiligen Ritencongregation vom 12. März 1661 in u. Urbis n. 2098 kann nach der Messe des Charsamstages das vierzigstündige Gebet wieder begonnen werden. Es wird ja selbst in Rom in der Kirche des hl. Ignatius am Charsamstage nach der Messe das Allerheiligste unverhüllt in der Monstranz öffentlich bis zum Abend ausgezeigt; wenn es da geduldet wird, warum sollte diese Dulding in Deutschland nicht zulässig sein?

Ebenso ist der Ritus der Auferstehungsfeier mit der Schlussproceßion nicht gegen die Rubriken, wenn nur alles beobachtet wird, was die Rubriken von derartigen Proceßionen mit dem Allerheiligsten vorschreiben. Denn weder das Missale, noch das Caeremoniale Episcoporum, noch die Decrete der Ritencongregation verbieten die Gewohnheit, am Charsamstage abends eine Proceßion mit dem Allerheiligsten zu halten.

Auch könnte man diese Proceßion als Schlussproceßion eines quasi vierzigstündigen Gebetes betrachten, das am Gründonnerstag morgens seinen Anfang genommen und am Charsamstag abends in feierlicher Weise geschlossen wird. Ich sage quasi vierzigstündigen Gebetes; denn am Gründonnerstag wird das Allerheiligste, nur eingeschlossen im Tabernakel, zur Anbetung der Gläubigen ausgezeigt und die beiden anderen Tage nur verhüllt in der Monstranz.

Allein, wenn man bedenkt, daß im ersten Anfange, d. i. im Jahre 1534, in Mailand durch einen gewissen Bonus von Cremona, dem sich dann der selige Antonius M. Zaccharia, Stifter der Barnabiten, beigefellte (conf. Ughellio Italia sacra tom. IV. pag. 28), das vierzigstündige Gebet gegründet wurde zu dem Zwecke: ad recolendum tempus, quo Christi corpus latuit in sepulchro, und daß die Römer noch heutzutage während der nächtlichen Vigilien des vierzigstündigen Gebetes beten: in memoria delle quaranta ore, che faste nel sepolcro (zum Andenken an die vierzig Stunden, in denen du im Grabe gelegen bist), so scheint wahrlich der Vergleich mit dem vierzigstündigen Gebete nicht zuweit hergeholt zu sein; wer weiß, ob nicht gerade die Jesuiten diese Uebung, die in Mailand gang und gebe war, aus dieser Stadt nach München für die Charwoche übergetragen haben, und dieselbe sich von da schnellstens über ganz Deutschland verbreitet hat.

Außerdem darf man nicht vergessen, daß die heiligen Gräber und die Auferstehungsfeier nicht Functionen im streng-liturgischen Sinne sind, sondern daß sie nur als rein private und außer-liturgische angesehen werden müssen, an denen die Deutschen und Österreicher mit ganzen Herzen hängen, und aus denen viele geistliche Früchte für die Seelen hervorgehen; in dieser Hinsicht müssen sie daher auch viel milder beurtheilt werden, wie dies die S. R. C. bei derartigen Functionen auch immer gethan hat.

Aus dem, was betreffs der heiligen Gräber und die Auferstehungsfeier auseinandergezehrt worden ist, läßt sich wohl schließen, wie unrecht jene haben, die über diese Gewohnheit blindlings den Stab brechen und die Behauptung aufstellen, dergleichen Missbräuche müßten die Bischöfe mit allen möglichen Mitteln zu beseitigen suchen, und wenn es nicht mit einmal geht, doch suaviter et fortiter allmählich auf Ausrottung dieses Abusus hinwirken. Wer dieser Ansicht huldigt, kennt weder die heiligen Gräber, noch die Verhältnisse Deutschlands. Nach den obigen Auseinanderseetzungen sind vielmehr die heiligen Gräber in bona possessione, welche auch die heilige Ritencongregation für mehrere Diöcesen respectiert hat, und die ihnen nicht ohne dringendsten Grund genommen werden kann und darf; denn: a) diese Sitte ist unvordenlich und dauert bereits 300 Jahre ununterbrochen fort; b) das christliche Volk hängt mit Vorliebe dieser Andacht zum Sacramente an und diese Gewohnheit kann ohne Rumor und Alergnis nicht beseitigt werden; c) diese Gewohnheit ist nicht gegen den Glauben, sondern stärkt den Glauben, ja in einigen Gegenden ist sie gleichsam als Bekenntnis des Glaubens zu betrachten; d) sie ist nicht contra, sondern praeter Rubricas des Missale, Ceremoniale und Rituale; e) sie besitzt durch ihre unvordenliche ununterbrochene Dauer gleichsam Gesetzeskraft; f) dagegen steht kein dogmatisches Argument; g) die Decrete der Ritencongregation haben sie bisher noch nicht direct verboten; h) ja in einigen Diöcesen hat

dieselbe heilige Congregation sie nicht bloß tolerirt, sondern positiv approbiert, und i) diese Functionen sind nicht streng-liturgische, sondern außerliturgische und darum in einem viel milderen Sinne zu beurtheilen.

## Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5, 6, 7).

Von Pfarrer A. Riesterer, in Müllen, Baden.

### Fünfter Artikel.

B. Die vollkommene messianische Heilsübung in ihrem Verhältnisse zur alttestamentlichen im Pharisäerthum auf die Spitze getriebene Außerlichkeit. (6, 1—18.)

#### § 10.

Im Vorhergehenden hat der Herr gezeigt, wie ungenügend das alte Gesetz ist, hat es vertieft, vergeistigt, verinnerlicht. Diese Innerlichkeit, führt er jetzt weiter aus, muss aber auch das leitende Prinzip bei der Gesetzesausübung, bei der Vollbringung der von den Bürgern des Messiasreiches zu übenden Tugenden sein, wenn sie gottgefällig, lohneswürdig sein sollen. Der Herr zeigt das, indem er hinweist auf die Gottmissfälligkeit der mit dem alttestamentlichen Buchstabendienste zusammenhängenden prunkvollen Außerlichkeit. „Häufig ist der Wortlaut des mosaischen Gesetzes einladend genug, alles Gewicht, alle sittliche Bedeutung einzig nach außen in die sichtbare, vollendete That zu verlegen, als ob der Grund, wo die Thaten keimen und reifen, das Innere des Menschen, dem Gesetzgeber unzugänglich oder gleichgültig wäre. Und wirklich, die Entwicklung Israels hat von jeher dieser drohenden Gefahr am wenigsten Widerstand geleistet. Die Schriften der Propheten sind voll von Klagen und Warnungen in diesem Sinne und, was bei so äußerlicher Erfassung des Gesetzes natürlich scheint, zur entsprechenden inneren Leere gesellt sich leicht das Prunkeln mit der Außerlichkeit, ob es Heuchelei, Scheinheiligkeit, geistige Hoffart oder wie immer heiße“ (Grimm). So geht der treuesten Gesetzeserfüllung im alten Bunde die Gefahr rein äußerlicher, heuchlerischer Werkthätigkeit unmittelbar zur Seite. Und dieser Gefahr ist die eifervollste Gesetzeserfüllung, die pharisäische, am meisten erlegen. In ihr hat die prunkende Außerlichkeit ihren widerlichsten Ausdruck erhalten. An dieser pharisäischen „Gerechtigkeit“ aber frankten zu einem guten Theile oder wohl zum größten Theile alle Juden zur Zeit Jesu. Darum warnt der Herr hauptsächlich von ihr. Hat er zuvor gezeigt, dass die Gerechtigkeit der Seinen die Gerechtigkeit der Schriftgelehrten und Pharisäer bezüglich des Kreises oder Umlanges der zu übenden Tugenden übertreffen muss, so zeigt er jetzt (6, 1—18), dass die Gerechtigkeit seiner Jünger die der Pharisäer auch übertreffen muss.